

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 17. März

Nr. 11

2000

Nachruf

Am 8. März 2000 ist Herr

Anton Spengler
Ehrenkreisbrandmeister

im Alter von 81 Jahren verstorben.

Herr Anton Spengler war von 1955 bis 1960 Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hepberg. Als Feuerwehrführungskraft war er von 1960 bis 1978 als Kreisbrandmeister der Landkreise Ingolstadt und Eichstätt tätig.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 10. März 2000

Dr. Xaver Bittl
Landrat

Hans Wagner
Kreisbrandrat

Inhalt:

- 58 Übungen der Bundeswehr
- 59 Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, dem 19. März 2000, in der Großen Kreisstadt Eichstätt
- 60 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Eichstätt für den Bereich „Gewerbegebiet Wintershof“, hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB
- 61 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“, hier: Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB a.F.
- 62 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe
- 63 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)
- 64 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

58 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 10. bis 13. April im Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch. Voraussichtlicher Ballungsraum ist das Gebiet um Ingolstadt.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

59 Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, dem 19. März 2000, in der Großen Kreisstadt Eichstätt

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

Montag, dem 20. März 2000, 17.00 Uhr,

im Rathaus, Marktplatz 11, Sitzungssaal (Zi.-Nr. 7/I. Stock), statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 4 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Eichstätt, den 10.03.2000

gez. Dr. S c h m i d r a m s l, Wahlleiter

60 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Eichstätt für den Bereich „Gewerbegebiet Wintershof“ hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 01.10.1998, Az. 420-4621-El-9-5 (96) die am 18.12.1997 vom Stadtrat festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes in der Planfassung vom Januar 1993 unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Planungsabsicht und der Planungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung sind in einem Erläuterungsbericht, der Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist, darzulegen.
2. Die für das Gewerbegebiet erforderlich gewordene Ausgleichsfläche ist im Flächennutzungsplan darzustellen. Die Ausweisung der Ausgleichsfläche soll gem. des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.1997 erfolgen. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die in Zusammenarbeit mit der unteren

Naturschutzbehörde und dem Stadtratsbeschluss festgelegten Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

In seiner Sitzung am 29.10.1998 hat der Stadtrat die Aufnahme der Auflagen beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit dem Erläuterungsbericht i.d.F. vom 29.10.1998 ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und den Erläuterungsbericht im Rathaus, Stadtbauamt, Zi.Nr. 19/II. Stock, zu den allgemeinen Dienstzeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Geltendmachung der §§ 214 (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes) und 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung) wird hingewiesen.

Eichstätt, den 06.03.2000

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

**61 Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“
hier: Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB a.F.**

Für den Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ wurde das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB a.F. durchgeführt.

Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 08.10.1998, Az. 220/1-4622-EI-9-3 (96) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB a.F. i.V. mit § 233 Abs. 1 BauGB n.F. nicht geltend gemacht.

Dies wird gem. § 12 BauGB a.F. i.V. mit § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB n.F. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt, Zi.Nr. 19/II. Stock, bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen, wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Ebenso auf § 44 Abs. 5 BauGB.

Eichstätt, den 06.03.2000

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

62 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe erlässt auf Grund der Art. 19 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), berichtigt 1995 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Verbandssatzung vom 09. August 1979 (Abl. Nr. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 1995 (Abl. Nr. 51):

§ 1

§ 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist im Speth'schen Hof in Eichstätt, Ostenstraße 31 a, eingerichtet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Kinding, 02. Februar 2000

gez. B ö h m, Verbandsvorsitzende

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

63 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 25. Juni 1990 (Abl. Nr. 26/1990), geändert durch Satzung vom 05. August 1993 (Abl. Nr. 32/1993):

§ 1

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Kinding, 02. Februar 2000

gez. B ö h m, Verbandsvorsitzende

Sparkasse Eichstätt

64 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch Nr. 3152717 durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, den 13. März 2000

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

B ö t s c h M a n z



Die Welt erstickt in Plastiktüten, die Einkaufstasche kann's verhüten.